I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1119/83 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1983

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Butteroil an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Butteroil an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Butteroilmengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1401/81 und (EWG) Nr. 1039/82 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Butter oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch Butter oder Butterfette, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, sichergestellt wird, falls die Marktlage es nicht erlaubt, die Lieferung aus der öffentlichen Lagerhaltung durchzuführen. Da die letztgenannte Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Butteroil sicherzustellen.

Der Umfang des Nahrungsmittelhilfeprogramms erfordert einen ununterbrochenen Lieferrhythmus, und die übliche Frist, die zur tatsächlichen Durchführung der Lieferung erforderlich ist, beträgt mehrere Monate. Es ist wahrscheinlich, daß im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1982/83 die Kommission sich veranlaßt sieht, für die im Wirtschaftsjahr 1983/84 durchzuführenden Lieferungen Höchstbeträge festzusetzen.

Wegen der engen Beziehung, die zwischen dem Marktpreis für Butter und Magermilchpulver und dem Interventionspreis dieser Erzeugnisse besteht, ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß bei den Betreffenden eine zögernde Haltung vorherrscht, solange der Ratsbeschluß über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft nicht bekannt

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

ist. In dieser unsicheren Lage hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere Betroffene es vorziehen, keine Angebote zu unterbreiten, während andere anhand irriger und voneinander abweichender Vorausschätzungen Angebote einreichen und folglich Gefahr laufen, daß ihr Angebot entweder nicht angenommen wird oder ihnen erhebliche Verluste verursacht, die sie später veranlassen, auf die Durchführung der Maßnahme, für die sie zum Zuschlagsempfänger oder zur vertragsschließenden Partei in freihändiger Vergabe erklärt worden sind, zu verzichten. Um die Abgabe von Angeboten zu veranlassen und sich zu vergewissern, daß sie nicht auf fiktiven Grundlagen berechnet werden, die jede objektive Beurteilung untersagen, ist es erforderlich, den für im Wirtschaftsjahr 1983/84 durchzuführende Lieferungen zugrunde gelegten Angebotsbetrag nach Maßgabe der Änderung der in Landeswährung angegebenen Interventionspreise, die sich aus den Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 ergibt, bei der Zahlung zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Für die Lieferungen von Butteroil, das aus Butter oder Rahm hergestellt worden ist, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wurde, und für das die unter Punkt 9 des Anhangs genannte Lieferfrist nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83 abläuft, wird jedoch infolge des Ratsbeschlusses über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1983/84 der Angebotsbetrag, der sich aus der Durchführung des unter Punkt 12 des Anhangs genannten Verfahrens ergibt, bei der Zahlung um die Änderung des in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wurde, angegebenen Interventionspreises für Butter erhöht, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,22 bzw. 1,25, je nach dem, ob der Fettgehalt der verarbeiteten Butter mindestens 82 % oder weniger als 82 % beträgt.

Dem Zuschlagsempfänger kann diese Bestimmung nur dann ab dem siebten Tag nach Beginn des Wirtschaftsjahres 1983/84 zugute kommen, wenn er den Nachweis erbringt, daß die Butter nach Inkrafttreten der neuen Interventionspreise hergestellt worden ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	(EWG) Nr. 1040/82
2. Empfänger	Pakistan	WEP
3. Bestimmungsland		Demokratische Volksrepublik Jemen
4. Gesamtmenge der Partie	1 500 t (6)	240 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	französische
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsstellen	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Pakistan“	„Yemen PDR / 2265 EXP / Butteroil / Aden / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	so schnell wie möglich, spätestens jedoch am	
	Verschiffung: 31. Juli 1983	Lieferung: 30. Juni 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Mai 1983	

Bezeichnung der Partie	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82
2. Empfänger	IKRK
3. Bestimmungsland	Indien
4. Gesamtmenge der Partie	150 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 2,270 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „Butteroil / Gift of the European Economic Community / Action of the League of the Red Cross Societies / For free distribution in India / Bombay“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 30. Juni 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Bombay (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers	Indian Red Cross Society, Red Cross Building, 1, Red Cross Road, New Delhi (7)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82
2. Empfänger	WEP
3. Bestimmungsland	Syrien
4. Gesamtmenge der Partie	200 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Syria 2511 / Butteroil / Lattakia / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Lieferung im Juli 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Mai 1983

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen. Die Zahlung wird durchgeführt unter Berücksichtigung der eventuellen Erhöhung, wie in Artikel 1 der Verordnung vorgesehen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 303/77 aufgeführten.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Die fob-Lieferung gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(6) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(7) Das Konnossement muß folgenden Vermerk enthalten:
„NOTIFY-ADDRESS:
a) Empfänger;
b) Ligue des sociétés de la Croix-Rouge,
boîte postale 276,
CH-1211 Genève 19,
Téléx: 22555 CH."